



Hassan Soilihi Mzé



Rüdiger Kleinke



Wolfgang Korneli



Dr. Jens Katzek

Solidarisches Grundeinkommen soll Hartz IV ersetzen - So wollen wir die Solidarität der Zukunft gestalten -

Der Umbau der Sozialsysteme vor 14 Jahren – bekannt geworden als Agenda 2010 oder „Hartz IV“ - hat bis heute zu Unzufriedenheit in der Bevölkerung geführt. Dabei verkennen wir nicht die positiven makroökonomischen Konsequenzen der damaligen Initiative.

Mit unserem Vorschlag für ein **solidarisches Grundeinkommen** greifen wir diese Kritik auf. Wir schlagen vor, die Solidarität mit denen, die auf die Unterstützung der Gesellschaft angewiesen sind, in der Zukunft nach den folgenden Grundsätzen zu gestalten:

1. Grundprinzipien des solidarischen Grundeinkommens

Das solidarische Grundeinkommen ist ein Unterstützungsangebot der Gesellschaft. Es richtet sich an Menschen, die zeitweise nicht im Arbeitsprozess stehen oder ein zu geringes Einkommen haben (sogenannte „Aufstocker“). Ziel ist die Eingliederung in das Arbeitsleben.

Das solidarische Grundeinkommen ist zeitlich nicht befristet. Sein Bezug hängt aber vom Einkommen und Vermögen des jeweils Betroffenen sowie seiner Mitwirkung an Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen ab. Wer über ein ausreichend hohes Einkommen und/ oder Vermögen verfügt, benötigt nicht die Unterstützung der Solidargemeinschaft.

2. Bürokratie wird abgebaut

Viele der heutigen Hartz-IV-Empfänger empfinden den Prozess der kontinuierlichen Kontrolle als Gängelung und Schikane und fühlen sich ihrer Würde beraubt.

Die überbordende Bürokratie spielt dabei eine zentrale Rolle und belastet die Betroffenen, Ämter und Gerichte.

Deshalb werden bei dem von uns vorgeschlagenen Weg die Nachweispflichten auf das unvermeidliche Maß eingeschränkt. Vor diesem Hintergrund wird das solidarische Grundeinkommen vorläufig für jeweils sechs Monate auf der Grundlage einer Einkommensprognose bewilligt. Diese vorläufige Bewilligung wird vor dem Ende des Bewilligungszeitraums nur dann geändert, wenn die betroffene Person einen Antrag stellt und nachweist, dass ihr Einkommen niedriger liegt.

Dadurch entfällt eine Verpflichtung der Betroffenen zur Mitteilung von Änderungen des Einkommens oder Vermögens vor Ablauf der sechs Monate. Mit der Folge, dass wir kein „Rennen zum Amt“ haben, weniger Bürokratie und weniger Arbeitsaufwand in den Behörden.

Nach sechs Monaten erfolgt eine endgültige Festsetzung der Leistungen. Bei ihr wird überprüft, ob Einkommen in anderer Höhe als prognostiziert erzielt wurde.

Die Leistungen für Unterkunft und Heizung werden – anders als heute bei Hartz IV - pauschaliert.

Um die regional verschiedenen Mietpreinsniveaus abzubilden, werden im Gesetz vier Mietpreisstufen geregelt. Die Landkreise und kreisfreien Städte werden dabei durch Rechtsverordnung einer Stufe zugewiesen. Dabei orientiert man sich an den Mietpreisen auf dem regionalen Wohnungsmarkt.

Dadurch entfallen:

- Einreichung von Belegen zur Miethöhe bzw. zu den Kreditzinsen und Betriebskosten für das Eigenheim;
- Pflicht, vor einem Umzug die Zustimmung des Jobcenters zu beantragen;
- Erlass von sog. „Kosten der Unterkunft“ (KdU)-Richtlinien oder KdU-Satzungen durch Landkreise und kreisfreie Städte;
- viele Widersprüche und Klagen zu dem Thema.

3. Lebensleistung wird belohnt, private Altersvorsorge gefördert:

Die Regelungen, wie viel Ersparnisse die Betroffenen trotz Unterstützung behalten dürfen (das sogenannte Schonvermögen) werden vereinfacht.

Leistungen erhält danach auch, wer ein Vermögen von bis zu 30.000 € besitzt.

Wer mindestens 20 Jahre gearbeitet und damit gesetzliche Rentenansprüche für diesen Zeitraum erworben und in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt hat, bleibt sogar leistungsberechtigt bei einem Vermögen von bis zu 50.000 €.

Private Lebens- oder Rentenversicherungen, für die ein unkündbarer Verwertungsausschluss bis zum Renteneintrittsalter vereinbart wurden, werden nicht als Vermögen angerechnet.

Auch selbstgenutztes Wohneigentum bleibt unabhängig von der Wohnfläche geschützt und muss nicht verkauft werden. Dies stellt eine Verbesserung gegenüber der heutigen Situation dar.

So gewährleisten wir, dass ältere Menschen, die plötzlich auf staatliche Unterstützung angewiesen sind, nicht erst alle Ersparnisse, die zur Sicherung der eigenen Rente dienen sollen, aufgebraucht haben müssen, bevor die Solidarität der Gemeinschaft greift.

4. Arbeitsvermittlung erfolgt gezielter

Innerhalb von sechs Monaten findet eine Bestandsaufnahme der Bildung, beruflichen Erfahrungen und Wünsche des Betroffenen statt („Profiling“). Auf dieser Grundlage wird eine Aus- oder Weiterbildung vorgeschlagen, die wieder eine deutliche Zukunftsperspektive bietet und die sich auch an den Angeboten des Arbeitsmarktes orientiert.

Für die Einstellung Langzeitarbeitsloser werden Arbeitgebern Anreize in Form von Lohnzuschüssen oder – nach ihrer Wahl – Verlängerung der Probezeit auf bis zu 2 Jahre angeboten.

5. Mitwirkung wird eingefordert – Grenzen der Solidarität

Die Teilnahme an einer Ausbildung oder Qualifizierungsmaßnahme auf Kosten der Allgemeinheit ist Voraussetzung für den ungekürzten Bezug des solidarischen Grundeinkommens

Da Solidarität keine Einbahnstraße ist, sind – unabhängig vom Alter des Betroffenen - im Extremfall auch Kürzungen von bis zu 100% der Regelleistung möglich.

Es gibt aber – anders als bei den heutigen Hartz-IV-Regeln - keine Sanktionen mehr, bei denen auch Leistungen für Unterkunft und Heizung gestrichen werden. Damit wird auch weiterhin Nicht-Kooperation sanktioniert - allerdings unabhängig vom Alter der betroffenen Person und nicht in einer Art und Weise, die zur Obdachlosigkeit führt.

Von bis 35jährigen wird erwartet, dass sie eine duale Berufsausbildung absolvieren. Ihnen wird hierzu eine Frist gesetzt, sich eine Lehrstelle zu suchen. Verstreicht diese Frist erfolglos, werden ungekürzte Leistungen von der Teilnahme an einer schulischen Berufsausbildung abhängig gemacht.

Wenn über 35jährige freiwillig eine duale Berufsausbildung aufnehmen, erhalten sie das solidarische Grundeinkommen und können – anders als im Fall von Hartz IV - von ihrem Lehrlingsentgelt bis zu 300 € behalten.

Wer sich nicht erfolgreich bewirbt und nicht an einer Aus- oder Weiterbildung teilnimmt, erhält nur bei Teilnahme an gemeinnütziger Arbeit die vollen Leistungen. Hierfür wird ein sozialer Arbeitsmarkt geschaffen.

Leipzig, 28. März 2018